



Grundstücknutzungsvertrag

gemäß § 45a Telekommunikationsgesetz (TKG)

Der Markt Buttenheim, Hauptstraße 15, 96155 Buttenheim (nachfolgend „Vertragspartner“ genannt) hat im Gemeindegebiet ein zukunftsfähiges gemeindeeigenes Glasfasernetz errichtet, über das leistungsfähige Breitbanddienste für Internet, Telefonie und TV angeboten werden. Mit dem Netzbetrieb hat die Gemeinde die Stadtnetz Bamberg Gesellschaft für Telekommunikation mbH (im Folgenden STNB genannt) beauftragt.

– Ausfertigung für Ihre Unterlagen –

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma <input type="checkbox"/> Wohnungseigentümergeinschaft		
Nachname, Vorname		Telefonnummer
Straße/Hausnummer	PLZ	Ort

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden und gestattet dem Vertragspartner und dem vom Vertragspartner beauftragten ausführenden Dritten unentgeltlich, auf seinem/ihrer Grundstück

Straße/Hausnummer des Grundstücks	Anzahl Wohneinheiten <small>(wichtig für die optimale Anzahl an Glasfaserkabeln in Ihrem Haus)</small>
PLZ	Ort

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden

<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> Doppelhaus <input type="checkbox"/> Reihenhuis <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheiten
Wohneinheiten insgesamt: _____

- alle Vorrichtungen anzubringen, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, anzubringen, einzubauen, zu verlegen, zu errichten, zu prüfen und Instand zu halten. Diese Zugänge sind erforderlich, um einen Anschluss an das Glasfasernetz des Vertragspartners herzustellen. Der Glasfaser-Hausanschluss besteht insbesondere aus dem Glasfaserleerrohr, dem Glasfaserkabel, der Hauseinführung und der Hausanschlusseinrichtung. Der Glasfaser-Hausanschluss ist Eigentum vom Vertragspartner und i. S. d. § 95 Abs. 1 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck auf dem Grundstück errichtet.
Die Gestattung umfasst alle Maßnahmen, die für die Herstellung und den Betrieb sachdienlich oder erforderlich sind und ggf. in Zukunft werden. Der Eigentümer gestattet dem Vertragspartner oder von diesem beauftragten Dritten, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude in Absprache mit dem Eigentümer zu betreten und zu befahren sowie während der Arbeiten die benötigten Materialien und Geräte auf dem Grundstück zu lagern. Die Errichtung des Glasfaser-Hausanschlusses und die Festlegung des Leitungsweges erfolgen nach vorheriger Absprache mit dem Eigentümer. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.
- Der Eigentümer/die Eigentümerin verpflichtet sich, der Gemeinde die real zu versorgende Anzahl an Wohneinheiten in der Liegenschaft mitzuteilen, damit hinreichende Vorkehrungen für die Versorgung aller potenziellen Wohneinheiten getroffen werden können. Möglicherweise entstehende Kosten für eine Nachrüstung der Vorrichtungen (insb. Faserkapazitäten) bei fehlerhafter Angabe der Wohneinheiten hat der Eigentümer zu tragen.
- Die Gemeinde verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird die Gemeinde vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Die Gemeinde wird die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt die Gemeinde. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.
- Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass der vom Markt Buttenheim beauftragte Netzbetreiber STNB im Gebäude diejenigen Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um die von STNB angebotenen Dienste bereitzustellen. Der Eigentümer stellt den erforderlichen Stromanschluss für den sog. ONT zur Verfügung.

5. Für den Fall, dass der Vertragspartner das Glasfasernetz ganz oder teilweise an einen Dritten überträgt, willigt der Eigentümer in den Eintritt dieses Dritten als Nutzungsberechtigter mit allen Rechten und Pflichten bereits jetzt unwiderruflich ein. Der Eigentümer verpflichtet sich, für den Fall, dass er das Grundstück ganz oder teilweise veräußert, den Vertragspartner zu benachrichtigen und dem Käufer den Eintritt in diese Grundstückseigentümergeklärung aufzuerlegen.
6. Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Die Gemeinde wird binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihr angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird die Gemeinde die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.
7. Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass der Vertragspartner personen- und gebäudenetzbezogene Daten (insbesondere Name, Anschrift und Gebäudeeigentümer) erhebt und innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen speichert und verarbeitet und an Dritte (z. B. STNB) weitergibt, soweit dies im Rahmen der Planung, der Errichtung und des Betriebs des Glasfasernetzes erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Verantwortliche Stelle i. S. d. Bundesdatenschutzgesetzes ist der Vertragspartner.
8. Wird bei bebauten Grundstücken nach Fertigstellung des Hausanschlusses und Aktivschaltung der Glasfaserleitung kein BürgerNet-Vertrag für dieses Grundstück abgeschlossen, verpflichtet sich der/die Grundstückseigentümer/in zur Zahlung von monatlich EUR 19,90 inkl. MwSt. für 60 Monate. Die Zahlungspflicht endet vorzeitig (innerhalb der ersten 60 Monate) zum Folgemonat, sobald der/die Eigentümer/in oder ein/e Mieter/in für dieses Grundstück einen BürgerNet-Vertrag abschließt. Der Grundstückseigentümer hat die vorstehenden Voraussetzungen der Gemeinde anzuzeigen. Die Zahlungspflicht entsteht erst mit Fertigstellung und Betriebsbereitschaft des Glasfasernetzes. Die Rechnungslegung erfolgt durch den Markt Buttenheim.

DATENSCHUTZ

Im Rahmen der Maßnahmen zur Erweiterung des Telekommunikationsnetzes verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten zum Zwecke des Netzausbaus und Netzbetriebs. Hierfür verarbeitet der Netzbetreiber den Namen des Eigentümers/der Eigentümerin, sowie Adress- und Liegenschaftsinformationen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind Art 6 Abs.1 lit. b) DSGVO sowie § 45 a TKG.

Der Netzbetreiber speichert personenbezogene Daten nur solange, wie sie für die Durchführung des Vertrages benötigt werden, mindestens solange der Anschluss des Grundstücks an sein Telekommunikationsnetz besteht.

Der Netzbetreiber gibt personenbezogene Daten ausschließlich zur Durchführung des Netzausbaus und -betriebes an damit beauftragte Dienstleister innerhalb der Europäischen Union weiter. Hierbei handelt es sich um Bauunternehmen sowie Dienstleister für den Netzbetrieb sowie Störungsbearbeitung und Überwachung des Netzes.

Betreffend seine/ihre personenbezogenen Daten, die der Netzbetreiber verarbeitet, hat der Eigentümer/die Eigentümerin das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das

Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 18 DSGVO und, soweit anwendbar, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO.

Der Eigentümer/die Eigentümerin hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat seines/ihrer Aufenthaltsorts, seines/ihrer Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes.

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten: Markt Buttenheim, 1. Bürgermeister Michael Karmann, Hauptstraße 15, 96155 Buttenheim, Tel. 09545 9222-0, Fax 09545 9222-55, E-Mail: info@buttenheim.de

Zuständiger behördlicher Datenschutzbeauftragter: Der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen ist: Landratsamt Bamberg, Datenschutz, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, Tel. 0951 85-0, E-Mail: dsb@lra-ba.bayern.de

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Markt Buttenheim, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Markt Buttenheim auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name	Vorname
PLZ, Ort	Kreditinstitut (Name)
BIC	IBAN
Datum, Ort	X Unterschrift des Kontoinhabers

Ort, Datum	Buttenheim, den
Unterschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, des Verwalters/der Verwalterin	 Michael Karmann 1. Bürgermeister des Marktes Buttenheim



Grundstücknutzungsvertrag

gemäß § 45a Telekommunikationsgesetz (TKG)

Der Markt Buttenheim, Hauptstraße 15, 96155 Buttenheim (nachfolgend „Vertragspartner“ genannt) hat im Gemeindegebiet ein zukunftsfähiges gemeindeeigenes Glasfasernetz errichtet, über das leistungsfähige Breitbanddienste für Internet, Telefonie und TV angeboten werden. Mit dem Netzbetrieb hat die Gemeinde die Stadtnetz Bamberg Gesellschaft für Telekommunikation mbH (im Folgenden STNB genannt) beauftragt.

– Ausfertigung für die Gemeinde –

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma <input type="checkbox"/> Wohnungseigentümergeinschaft		
Nachname, Vorname		Telefonnummer
Straße/Hausnummer	PLZ	Ort
Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden und gestattet dem Vertragspartner und dem vom Vertragspartner beauftragten ausführenden Dritten unentgeltlich, auf seinem/ihrer Grundstück		
Straße/Hausnummer des Grundstücks		Anzahl Wohneinheiten <small>(wichtig für die optimale Anzahl an Glasfaserkabeln in Ihrem Haus)</small>
PLZ	Ort	
sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden		
<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> Doppelhaus <input type="checkbox"/> Reihenhäuser <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheiten		
Wohneinheiten insgesamt: _____		

- alle Vorrichtungen anzubringen, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, anzubringen, einzubauen, zu verlegen, zu errichten, zu prüfen und Instand zu halten. Diese Zugänge sind erforderlich, um einen Anschluss an das Glasfasernetz des Vertragspartners herzustellen. Der Glasfaser-Hausanschluss besteht insbesondere aus dem Glasfaserleerrohr, dem Glasfaserkabel, der Hauseinführung und der Hausanschlusseinrichtung. Der Glasfaser-Hausanschluss ist Eigentum vom Vertragspartner und i. S. d. § 95 Abs. 1 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck auf dem Grundstück errichtet.
Die Gestattung umfasst alle Maßnahmen, die für die Herstellung und den Betrieb sachdienlich oder erforderlich sind und ggf. in Zukunft werden. Der Eigentümer gestattet dem Vertragspartner oder von diesem beauftragten Dritten, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude in Absprache mit dem Eigentümer zu betreten und zu befahren sowie während der Arbeiten die benötigten Materialien und Geräte auf dem Grundstück zu lagern. Die Errichtung des Glasfaser-Hausanschlusses und die Festlegung des Leitungsweges erfolgen nach vorheriger Absprache mit dem Eigentümer. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.
- Der Eigentümer/die Eigentümerin verpflichtet sich, der Gemeinde die real zu versorgende Anzahl an Wohneinheiten in der Liegenschaft mitzuteilen, damit hinreichende Vorkehrungen für die Versorgung aller potenziellen Wohneinheiten getroffen werden können. Möglicherweise entstehende Kosten für eine Nachrüstung der Vorrichtungen (insb. Faserkapazitäten) bei fehlerhafter Angabe der Wohneinheiten hat der Eigentümer zu tragen.
- Die Gemeinde verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird die Gemeinde vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Die Gemeinde wird die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt die Gemeinde. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.
- Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass der vom Markt Buttenheim beauftragte Netzbetreiber STNB im Gebäude diejenigen Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um die von STNB angebotenen Dienste bereitzustellen. Der Eigentümer stellt den erforderlichen Stromanschluss für den sog. ONT zur Verfügung.

5. Für den Fall, dass der Vertragspartner das Glasfasernetz ganz oder teilweise an einen Dritten überträgt, willigt der Eigentümer in den Eintritt dieses Dritten als Nutzungsberechtigter mit allen Rechten und Pflichten bereits jetzt unwiderruflich ein. Der Eigentümer verpflichtet sich, für den Fall, dass er das Grundstück ganz oder teilweise veräußert, den Vertragspartner zu benachrichtigen und dem Käufer den Eintritt in diese Grundstückseigentümergeklärung aufzuerlegen.
6. Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Die Gemeinde wird binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihr angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird die Gemeinde die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.
7. Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass der Vertragspartner personen- und gebäudenetzbezogene Daten (insbesondere Name, Anschrift und Gebäudeeigentümer) erhebt und innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen speichert und verarbeitet und an Dritte (z. B. STNB) weitergibt, soweit dies im Rahmen der Planung, der Errichtung und des Betriebs des Glasfasernetzes erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Verantwortliche Stelle i. S. d. Bundesdatenschutzgesetzes ist der Vertragspartner.
8. Wird bei bebauten Grundstücken nach Fertigstellung des Hausanschlusses und Aktivschaltung der Glasfaserleitung kein BürgerNet-Vertrag für dieses Grundstück abgeschlossen, verpflichtet sich der/die Grundstückseigentümer/in zur Zahlung von monatlich EUR 19,90 inkl. MwSt. für 60 Monate. Die Zahlungspflicht endet vorzeitig (innerhalb der ersten 60 Monate) zum Folgemonat, sobald der/die Eigentümer/in oder ein/e Mieter/in für dieses Grundstück einen BürgerNet-Vertrag abschließt. Der Grundstückseigentümer hat die vorstehenden Voraussetzungen der Gemeinde anzuzeigen. Die Zahlungspflicht entsteht erst mit Fertigstellung und Betriebsbereitschaft des Glasfasernetzes. Die Rechnungslegung erfolgt durch den Markt Buttenheim.

DATENSCHUTZ

Im Rahmen der Maßnahmen zur Erweiterung des Telekommunikationsnetzes verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten zum Zwecke des Netzausbaus und Netzbetriebs. Hierfür verarbeitet der Netzbetreiber den Namen des Eigentümers/der Eigentümerin, sowie Adress- und Liegenschaftsinformationen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind Art 6 Abs.1 lit. b) DSGVO sowie § 45 a TKG.

Der Netzbetreiber speichert personenbezogene Daten nur solange, wie sie für die Durchführung des Vertrages benötigt werden, mindestens solange der Anschluss des Grundstücks an sein Telekommunikationsnetz besteht.

Der Netzbetreiber gibt personenbezogene Daten ausschließlich zur Durchführung des Netzausbaus und -betriebes an damit beauftragte Dienstleister innerhalb der Europäischen Union weiter. Hierbei handelt es sich um Bauunternehmen sowie Dienstleister für den Netzbetrieb sowie Störungsbearbeitung und Überwachung des Netzes.

Betreffend seine/ihre personenbezogenen Daten, die der Netzbetreiber verarbeitet, hat der Eigentümer/die Eigentümerin das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das

Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 18 DSGVO und, soweit anwendbar, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO.

Der Eigentümer/die Eigentümerin hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat seines/ihrer Aufenthaltsorts, seines/ihrer Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes.

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten: Markt Buttenheim, 1. Bürgermeister Michael Karmann, Hauptstraße 15, 96155 Buttenheim, Tel. 09545 9222-0, Fax 09545 9222-55, E-Mail: info@buttenheim.de

Zuständiger behördlicher Datenschutzbeauftragter: Der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen ist: Landratsamt Bamberg, Datenschutz, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, Tel. 0951 85-0, E-Mail: dsb@lra-ba.bayern.de

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Markt Buttenheim, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Markt Buttenheim auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name	Vorname
PLZ, Ort	Kreditinstitut (Name)
BIC	IBAN
Datum, Ort	X Unterschrift des Kontoinhabers

Ort, Datum	Buttenheim, den
Unterschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, des Verwalters/der Verwalterin	 Michael Karmann 1. Bürgermeister des Marktes Buttenheim